

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ Kөрchow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S.179), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V S. 452), der Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 01.11.2012, wird nach Beschluss der Stadtvertretung Wittenburg vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wittenburg betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Wittenburg zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Gebühren.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Der Elternbeitrag wird monatlich pro Kind wie folgt erhoben:

Ganztagsplatz:	366,07 EUR	Krippenplatz
	201,69 EUR	Kindergartenplatz
Teilzeitplatz:	237,02 EUR	Krippenplatz
	138,39 EUR	Kindergartenplatz
Halbtagsplatz:	172,50 EUR	Krippenplatz
	106,75 EUR	Kindergartenplatz

(2) Für Sorgeberechtigte, die mehr als ein Kind gleichzeitig in einer Kindereinrichtung untergebracht haben, ist der Elternbeitrag wie folgt festgelegt:

- Lassen Sorgeberechtigte zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 94 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und –dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.
- Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 von Hundert.
- Die Geschwisterermäßigung ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beantragen.

(3) Der Elternbeitrag für die Stundenbetreuung entsprechend § 3 (5) der

Benutzungssatzung wird anteilig wie folgt berechnet:

Kinderkrippe, Kindergarten: Entgelt für einen durchschnittlich belegten Ganztagsplatz: die Betreuungstage des jeweiligen Monats : 10 Stunden = Stundensatz

Hort: Entgelt für einen durchschnittlich belegten Ganztagsplatz : Betreuungstage des jeweiligen Monats : 6 Stunden = Stundensatz.

- (4) Eine Angleichung der Gebühren wird jährlich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim über die Erbringung der Leistung nach § 22 in Verbindung mit §§ 24, 25 und 26 KJHG für die Kindertageseinrichtungen vorgenommen.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Betreuungsvertrages.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Der Elternbeitrag ist monatlich fällig. Die Zahlung erfolgt für den Betreuungsmonat zum 10. Kalendertag des darauf folgenden Monats und ist unaufgefordert bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf folgendes Konto des Amtes Wittenburg zu Gunsten der Stadt Wittenburg unter Angabe der Personenkontonummer zu entrichten:

Raiffeisenbank Stormarn Mölln eG

BLZ: 200 691 77

Konto-Nr.: 135 100 26

IBAN: DE28 20069177 00 13510026

BIC: GENODEF1GRS

Erfolgt die Entrichtung des Elternbeitrages über eine Einzugsermächtigung ist zur Vermeidung von Rücklastschriften auf die Deckung des Kontos des Zahlungspflichtigen zu achten.

Bei Rücklastschriften sind die anfallenden Buchungsgebühren der jeweiligen Bank durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Elternbeitrag entsteht durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte am 1. des Monats. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Elternbeitragspflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats, für den die

Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Bei Einschulung endet sie mit dem letzten Tag vor dem Einschulungstermin. D.h. wird der Vertrag nicht vorher termingemäß gekündigt, erfolgt für den Einschulungsmonat eine anteilige Berechnung bis zum letzten Tag vor dem Einschulungstermin.

- (3) Der Elternbeitrag ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn die Tageseinrichtungen bei Betriebsurlaub, an gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen haben oder bei Fehltagen des Kindes.
- (4) Bei Erkrankung des Kindes bzw. Kinder- Kuren- Verschickung, deren Dauer 4 Wochen überschreitet, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50 Prozent auf Antragstellung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche.
- (5) Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten. Ein erhöhter Bedarf der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Bezuschussung von Elternbeiträgen

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim bezuschusst gemäß der Kreisförderrichtlinie auf Antrag Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Verpflegungskosten nach § 21 Abs. 6 KiföG M-V.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlossen: Wittenburg, den 16.12.2015
Ausgefertigt: Wittenburg, den 17.12.2015

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

Siegel

Die oben genannte Satzung wurde gemäß des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim mit Schreiben vom 17.12.2015 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.